

<b>NAME</b>	Khaled A.
<b>GEBURTSDATUM</b>	XX.XX.1982/83
<b>GEBURTSORT</b>	Tabka, Syrien
<b>STAATSANGEHÖRIGKEIT</b>	Syrisch
<b>AKTUELLER STATUS</b>	Keine Angabe
<b>HAFTBEFEHL</b>	Erlassen am 14.08.2020 sowie am 08.02.2021
<b>ERÖFFNUNG DES HAUPTVERFAHRENS</b>	Anklageerhebung am 19.01.2021
<b>ERSTINSTANZLICHES URTEIL V. 28.04.2023</b>	Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten wegen mitglied-schaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung

### Sachverhalt (Kurzzusammenfassung):

Khaled A. nahm zumindest ab 2013 am bewaffneten Kampf gegen die syrische Regierung und die regulären syrischen Streitkräfte im Rahmen des dort Anfang des Jahres 2012 entstandenen Bürgerkrieges teil. Dazu schloss er sich zunächst der Organisation „Ahrar al-Tabka an“, einer salafistisch-dschihadistisch ausgerichteten, 2012 gegründeten und hierarchisch geführte Gruppierung, mit dem Ziel der gewalt-samen Bekämpfung des Assad-Regimes. Für diese war er insbesondere propagan-distisch tätig, indem er etwa Videos und Bilder von Mitgliedern aufnahm, um ein positives Bild der Gruppenaktivitäten festzuhalten. Ferner war er während seiner Tä-tigkeit für die Gruppierung mit einem Sturmgewehr des Typs AK 47 bewaffnet, um kampfbereit zu sein und die Schlagkraft zu stärken. Er nutzte diese Waffe auch zum Posieren im Rahmen seiner Medientätigkeit. Am 11.02.2013 verdrängte die Grup-pierung zusammen mit anderen Verbänden die syrische Armee aus Tabka. Infolge-dessen beschaffte und vermittelte er Wohnraum für Kämpfer seiner Organisation, welcher aufgrund des Bürgerkriegs geflohenen Anhängern der Gegenseite, der

Assad-Regierung, gehörte. Im August 2013 schloss sich die Ahrar al-Tabka der Ahrar al-Sham an. Auch für diese neue Gesamtorganisation nahm Khaled A. in Kenntnis ihrer Ziele und mit Bewilligung ihrer Führung verschiedenen Aufgaben wahr.

### Verfahrensgang im Fall Khaled A.:

1. BGH – Haftprüfung vom 03.03.2021 (AK 13/21)<sup>1</sup>
2. OLG Düsseldorf – Erstinstanzliches Urteil vom 28.04.2023 (III-5 StS 2/22)<sup>2</sup>

### 1. BGH - Haftprüfung vom 03.03.2021

Der BGH beschloss die Fortdauer der Untersuchungshaft.

Vorgeworfen wurde Khaled A. eine Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung als Mitglied, Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen sowie völkerrechtswidrige Aneignung von Sachen der gegnerischen Partei, strafbar gem. § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 129b Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 4 StGB, § 9 Abs. 1 VStGB, § 22a Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. Nr. 29 Buchst. C der Anlage zu § 1 Abs. 1 KrWaffKG, §§ 52, 53 StGB. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts ergab sich im Falle des Kriegsverbrechens aus § 1 S. 1 VStGB und im Übrigen zumindest aus § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Die nach § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz lag vor.

Beide Vereinigungen, welchen Khaled A. über den Tatzeitraum hinweg angehörte waren **ausländische terroristische Vereinigungen** i.S.d. §§ 129, 129a StGB, sowohl nach dem nach der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs maßgeblichen Vereinigungsbegriff als auch nach der Legaldefinition des

<sup>1</sup> [BGH - Haftprüfung zum Fall Khaled A.](#)

<sup>2</sup> Kein Volltext veröffentlicht (19.12.2023).

§ 129 Abs. 2, 129a Abs. 1 StGB in der seit dem 22. Juli 2017 gültigen Fassung. Obwohl sich die Gruppierung al-Tabka später der Organisation al-Sham anschloss, war sie auf gewisse Dauer angelegt und wies mit Blick auf ihren Aufbau sowie ihr Vorgehen ein Mindestmaß an fester Organisation mit einer gegenseitigen Verpflichtung der Mitglieder unter Zurückstellung ihrer individuellen Einzelmeinungen auf.

In Anbetracht des von Khaled A. mutmaßlich **begangenen Kriegsverbrechens gegen Eigentum und sonstige Rechte** gem. § 9 Abs. 1 VStGB bedurfte es keiner abschließenden Klärung, ob dieser die zugeteilten Wohnungen und Häuser sich tatsächlich aneignete oder sein Verhalten stattdessen als Beschlagnahme im Sinne des § 9 Abs. 1 VStGB zu werten war.

Es bestanden die **Haftgründe der Fluchtgefahr**, § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO – der Zweck der Untersuchungshaft kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen i.S.d. § 116 Abs. 1 StPO erreicht werden –, **sowie der Schwerekriminalität**, § 112 Abs. 3 StPO. Der seit einigen Jahren in Deutschland lebende syrische Staatsangehörige plante bereits vor seiner Festnahme nach Syrien zurückzukehren. Es war somit wahrscheinlicher, dass er sich dem Strafverfahren eher zu entziehen versuchen werde, als sich diesem zu stellen, sollte er auf freien Fuß gelangen. Die zu erwartende Strafe stellte einen erheblichen Fluchtanreiz dar. Auch waren einer Flucht entgegenstehende Bindungen des Khaled A. nicht ersichtlich. Vielmehr hatte dieser bereits seine Arbeitsstelle vor seiner Inhaftierung verloren.

Die Untersuchungshaft stand nach Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Khaled A einerseits sowie dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit andererseits **nicht** zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe **außer Verhältnis**, § 120 Abs. 1 S. 1 StPO (besondere Schwierigkeit und besonderer Umfang der Ermittlungen, Auswertung mehrerer digitaler Endgeräte mithilfe eines Dolmetschers, hinreichende Förderung des Verfahrens ohne Verzögerung).

## 2. OLG Düsseldorf – Erstinstanzliches Urteil vom 28.04.2023

*Hinweis: Eine Urteilsabschrift ist im Rahmen des Forschungsprojekts beantragt worden, allerdings bis zum heutigen Tag noch nicht übersandt worden.*